



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 22.07.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-735/001 II#0222

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG Antrag beim Bundeskanzleramt vom 31.03.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Geschenke an Mitarbeiter“ vom 23.05.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

ich komme zurück auf Ihre Vermittlungsbitte. Das Bundeskanzleramt (BKamt) hat mir eine Antwort auf die Aufforderung zur Stellungnahme zukommen lassen.

Ihnen wurden mit Bescheid vom 19. Mai 2022 die „Auflistung über die Geschenke an Mitarbeiter für die 19. Wahlperiode“ übersandt und somit der Informationszugang gewährt. Gegen die erhobenen Verwaltungskosten legten Sie Widerspruch ein und baten mich hierbei um Vermittlung. In Ihrer Beschwerde bezogen Sie sich auf die Entscheidung des ähnlich gelagerten Klageverfahrens mit dem Zeichen 13 IFG-02814-IN 2018/NA 037 und beanspruchten deshalb analog den gebührenfreien Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen.

Das BKamt trägt hierzu vor, dass eine Gleichsetzung mit dem Verfahren 13 IFG-02814-IN 2018/NA 037 nicht greife, da die Verfahren sich unterscheiden würden. In dem o.g. Aktenzeichen wäre die Herausgabe der Auflistung der Geschenke im Klageverfahren erfolgt. Der Ausgangsbescheid wäre deshalb in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufgehoben worden. Die Kostenentscheidung beruhe auf § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 S. 3 VwVfG i.V.m. §10 IFG.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Ich kann die Begründung des BKamtes nachvollziehen. Der gebührenfreie Zugang zu den begehrten Informationen im Verfahren 13 IFG-02814-IN 2018/NA 037 erfolgte aufgrund des Unterliegens der Beklagten. Eine im Vorverfahren getroffene Kostengrundentscheidung wird mit der Erhebung der Klage „hinfällig“ bzw. „gegenstandslos“ Daraus lässt sich schließen, dass mit Unterliegen der Behörde, auch zugleich die erforderliche Grundlage für einen behördlichen Kostenfestsetzungsbeschluss entfällt. Die gerichtliche Kostenentscheidung ersetzt also in vollem Umfang die verwaltungsbehördliche Kostenentscheidung (vgl. hierzu beck-online, § 80 VwVfG, Kommentar Rn. 16, m.w.N).

Mit Übersendung der „Auflistung über die Geschenke an Mitarbeiter für die 19. Wahlperiode“ wurde Ihnen der Informationszugang antragsgemäß gewährt.

Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für die Zusammenstellung der Einzelinformationen läge in vorliegendem Fall bei 590 Minuten und somit über dem Rahmen einer einfachen Auskunft von 30 Minuten. Der Verwaltungsaufwand belaufe sich somit auf 357,50 EUR. Dass die Ihnen in Rechnung gestellte Gebühr von 50,00 EUR am unteren Rand der Gebührentabelle festgesetzt wurde, begrüße ich – wie bereits in meinem Schreiben vom 23. Mai. 2022 mitgeteilt – ausdrücklich. Der entstandene Verwaltungsaufwand ist somit nur zum Teil in Ansatz gebracht worden.

Ferner möchte ich festhalten, dass auch keine Gebühren für die Bescheidung Ihres Widerspruchs erhoben werden.

Abschließend sehe ich deshalb keine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang und begrüße nochmals, dass das BKamt in vorliegendem Fall die Vorgabe des Verbots der abschreckenden Gebührenbemessung beachtet.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sarikurt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.